

Satzung des Vereins „Kinder ohne den schädlichen Einfluss von Alkohol und anderen Drogen“ (KOALA) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kinder ohne den schädlichen Einfluss von Alkohol und anderen Drogen“ (KOALA).

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung, Hilfe und wissenschaftliche Erforschung von Kindern und Familien, die von Alkohol- und Drogensucht sowie anderen psychischen und sozialen Problemen betroffen oder gefährdet sind. Dies geschieht u.a. in geeigneten Institutionen der Sucht-, Jugend- und Familienhilfe sowie in Selbsthilfegruppen. Auch die Situation bisher nicht erreichter Kinder und Jugendlicher, die besonderen Risiken unterworfen sind, hat im Mittelpunkt zu stehen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Mitteln für die pädagogische, präventive und therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus suchtblasteten Familien.
- Sammeln von Spenden und Fördermitteln im Sinne des Vereinszwecks zur Initiierung und Förderung von Unterstützungs-, Präventions- und Hilfeprojekten, auch von anderen einschlägigen Trägern.
- Förderung und Unterstützung der Prävention in Bezug auf Suchtentwicklungen und psychischen Fehlentwicklungen in belasteten Familien oder anderen Sozialisationskontexten (z.B. Schulen, Jugendhilfe). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der selektiven und indikativen Prävention, d.h. den hilfreichen Interventionen in Frühphasen pathogener Entwicklungsprozesse.
- Förderung psychologisch orientierter wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema Sucht, psychische Störungen und Familie sowie deren Publikation und Verbreitung.
- Unterstützung der Kommunikation und Zusammenarbeit von Personen, die sich mit dem Thema „Kinder von Suchtkranken“ beschäftigen und entsprechende Funktionen bekleiden.
- Organisation und Durchführung bzw. Unterstützung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen zum Thema „Kinder aus suchtblasteten und psychisch dysfunktionalen Familien“.
- Bereitstellung allgemein verständlicher Informationen bzw. Information der Öffentlichkeit und Medien zur Suchtproblematik in Familien. Teilnahme am publizistischen Diskurs zu dieser Thematik.

- Diesbezügliche thematische Beratung von wissenschaftlichen Gesellschaften, Verwaltungsbehörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und vergleichbaren Organen, insbes. Kosten- und Leistungsträgern des Gesundheitswesens.
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung in Bezug auf familiale psychische Störungen und Suchtstörungen.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften und Initiativgruppen im Bereich Kinder aus suchtblasteten Familien.

Die Aktivitäten des Vereins sind überregional und erstrecken sich auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus soll ein intensiver Austausch mit internationalen Vereinigungen im gleichen Themenfeld und Fachkollegen, insbesondere im Bereich der Europäischen Union, gepflegt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit und des Kinder- und Jugendschutzes. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 geschilderten Aktivitäten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies schließt den Ersatz von Aufwendungen und/oder angemessene Tätigkeitsvergütungen und Zuschüsse zu Forschungsaufgaben oder zu wissenschaftlichen Fortbildungen nicht aus. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für das Büro bestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben bekennen. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein unterstützen möchten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind aber zur Mitgliederversammlung einzuladen und haben das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes sein. Sie werden durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Aufnahme

Aufnahmeanträge müssen in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Vereinszwecks an in- und ausländische Personen verliehen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein solcher Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrhaftes oder unethisches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

§ 8 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Dieser Beitrag ist im ersten Quartal und bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr sofort fällig. Für Spenden an den Verein werden nach Maßgaben der jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmung Quittungen erteilt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbes. aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.

Unbenommen des Rechts der fördernden Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen aktiv beratend teilzunehmen, haben in den Mitgliederversammlungen nur die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht. Dies gilt auch für die juristischen Personen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbes. aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

ad 1: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Finanzverwalter und drei Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Vorstandsmitglieder (Vier-Augen-Prinzip) nach außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen. Der Vorstand pflegt die Geschäftsführung des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die interne Aufgabenverteilung.

ad 2: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zu übersenden. Der Vorstand hat in der Regel einmal jährlich, mindestens aber zweimal in 2 Jahren zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann aber jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Hand, falls nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der neue Textentwurf mit der Einladung bekanntgemacht wurde. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Betreffen die Satzungsänderungen Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit oder die Auflösung des Vereins, so ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Erstattung von Zuwendungen an Vereinsmitglieder findet nicht statt.

§ 12 Eintragung

Der Gründungsvorstand hat den Verein zum Vereinsregister anzumelden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 31.03.2000 beschlossen.

Satzungsänderungen fanden am 21.10.2001, am 02.02.2007 und am 12.12.2014 statt.

Eine erneute Satzungsänderung (vorliegende Version) fand am 13.05.2016 statt.

Köln, 19.05.2016